

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. Mai 2014

**403.**

### **Schriftliche Anfrage von Felix Moser und Peider Filli betreffend Anschaffung von zwei Mini-Drohnen, Richtlinien für den Einsatz und den Datenschutz**

Am 29. Januar 2014 reichten Gemeinderäte Felix Moser (Grüne) und Peider Filli (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/37, ein:

Wie man den Medien entnehmen konnte, kauft die Stadtpolizei zusammen mit Geomatik und Vermessung Zürich (GeoZ) zwei Mini-Drohnen, die mit einer Fotokamera ausgerüstet sind. Die Bilder der unbemannten Flugobjekte sollen direkt an eine Bodenstation übertragen werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was soll der Mehrwert von solchen Luftaufnahmen sein? Worin besteht die genaue Notwendigkeit von Aufnahmen aus der Luft durch Drohnen?
2. Offenbar besteht eine spezielle Dienstanweisung der Stadtpolizei. Gilt diese auch für Geomatik und Vermessung und allenfalls andere städtische Dienststellen?
3. Gilt diese Dienstanweisung auch für den Einsatz anderer Drohnen durch städtische Dienststellen, wie sie z.B. am letzten 1. Mai 2013 im Einsatz waren? Sind in der Dienstweisung die möglichen Drohnen-Einsätze abschliessend aufgeführt?
4. Wer darf über die gemachten Fotos verfügen? Werden die Bilder Dritten zur Verfügung gestellt, z.B. Medien?
5. Wie wird sichergestellt, dass der Datenschutz bei Passanten, Autos, u.a., die zufällig im Bild sind, gewährleistet ist? Gibt es hier ähnlich strenge Auflagen, wie sie etwa bei Google Earth gelten?
6. Wie wird technisch sichergestellt, dass bei der Übermittlung an die Bodenstation keine Datenströme angezapft werden können?
7. Gemäss Medienquellen gilt in der Stadt Zürich eine Verfügung, wonach der Einsatz solcher Drohnen nur im Bereich unbebauter Areale zulässig sei. Gilt dies auch im vorliegenden Fall, oder gibt es hier Ausnahmeregelungen?
8. Wenn ja, welche?
9. Was versteht der Stadtrat in diesem Zusammenhang unter «unbebauten Arealen»?
10. Der Einsatz der Drohnen durch GeoZ diene Vermessungszwecken wie der Nachführung von Gebäuden. Gemäss Verfügung ist der Einsatz nur im Bereich unbebauter Areale zulässig. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Einleitende Bemerkungen**

Die Stadtpolizei Zürich beschafft zusammen mit Geomatik + Vermessung Zürich (GeoZ) zwei so genannte Multikopter. Es handelt sich im Wesentlichen um einen «fliegenden Fotoapparat». Das Gerät wird nicht bei Veranstaltungen verwendet, sondern zur Unfallaufnahme in denjenigen Fällen eingesetzt, wo eine Übersichtsaufnahme zweckmässig ist. Das System ist deshalb auch dem unfalltechnischen Dienst zugeteilt. Zudem kann der Multikopter in so genannten Sonderlagen wie Geiselnahmen oder Entführungen eingesetzt werden. Bei GeoZ wird der Multikopter für die Erstellung von Orthofotos, digitaler Oberflächen und Geländemodellen sowie für das 3D-Stadtmodell eingesetzt.

**Zu Frage 1 («Was soll der Mehrwert von solchen Luftaufnahmen sein? Worin besteht die genaue Notwendigkeit von Aufnahmen aus der Luft durch Drohnen?»):**

Bei Unfällen können mit dem Multikopter Übersichtsaufnahmen von oben gemacht werden. Dies ist dort nützlich, wo sich die Unfallsituation über eine gewisse Fläche erstreckt. Das ist

erfahrungsgemäss der Fall bei umgestürzten Baukränen, bei grossen Verkehrsunfällen, bei Zugkollisionen und anderen ähnlichen Fällen.

GeoZ erstellt über Planungsgebiete aus Multikopteraufnahmen entzerrte Luftbilder (Orthofotos), 3D-Gelände- und -Oberflächenmodelle. Diese dienen als Projektierungsgrundlagen für Hoch- und Tiefbau. Dieses Bildmaterial wird auch für die Nachführung des 3D-Stadtmodells eingesetzt.

**Zu Frage 2 («Offenbar besteht eine spezielle Dienstanweisung der Stadtpolizei. Gilt diese auch für Geomatik und Vermessung und allenfalls andere städtische Dienststellen?»):**

Die Stadtpolizei hat für den Einsatz des Multikopters eine Dienstanweisung erlassen. Ebenfalls hat Geomatik + Vermessung für den Einsatz bei GeoZ ein Reglement erlassen. Dienstanweisungen der Stadtpolizei und von GeoZ haben jedoch keinen Weisungscharakter gegenüber anderen Dienstabteilungen.

**Zu Frage 3 («Gilt diese Dienstanweisung auch für den Einsatz anderer Drohnen durch städtische Dienststellen, wie sie z.B. am letzten 1. Mai 2013 im Einsatz waren? Sind in der Dienstanweisung die möglichen Drohnen-Einsätze abschliessend aufgeführt?»):**

Im Gegensatz zum Multikopter, der einen modellflugzeugähnlichen Charakter aufweist und nur während einer kurzen Zeit fliegen kann, handelt es sich bei der für die unbewilligte Nachdemonstration am 1. Mai 2013 eingesetzten Aufklärungsdrohne der Armee (ADS-95) um ein flugzeugähnliches Gerät, das während Stunden Live-Fernsehbilder übertragen kann. Diese Live-Fernsehbilder verschaffen der Einsatzleitung ein Lagebild. Für die Aufklärungsdrohne der Armee besteht keine Dienstanweisung der Stadtpolizei. Der Einsatz richtet sich nach dem Polizeigesetz und nach den Vorgaben der Armee.

**Zu den Fragen 4 bis 6 («Wer darf über die gemachten Fotos verfügen? Werden die Bilder Dritten zur Verfügung gestellt, z.B. Medien? Wie wird sichergestellt, dass der Datenschutz bei Passanten, Autos, u.a., die zufällig im Bild sind, gewährleistet ist? Gibt es hier ähnlich strenge Auflagen, wie sie etwa bei Google Earth gelten? Wie wird technisch sichergestellt, dass bei der Übermittlung an die Bodenstation keine Datenströme angezapft werden können?»):**

Die Fotos des bei der Stadtpolizei eingesetzten Multikopters werden ausschliesslich den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt. Wie bei der bisherigen Unfallfotografie entstehen auch mit dem Multikopter keine datenschutzrechtlichen Probleme. Mit den Aufnahmen von Google Earth oder Google Street View sind diejenigen des Multikopters nicht vergleichbar, da sie nicht publiziert werden. Die von der Fotokamera des Multikopters gemachten Fotos werden nicht zum Boden übermittelt, sondern bleiben auf der Speicherkarte der Fotokamera und werden erst nach der Landung weiter verwendet. Es wird nur ein Fernsehbild von relativ geringer Qualität und ohne Aufzeichnung übertragen. Dieses dient lediglich der Steuerung des Fluggeräts beziehungsweise dem Aussuchen des richtigen Bildausschnitts für die Fotokamera.

Die Aufgaben von Geomatik + Vermessung erfordern keine Bearbeitung von Personendaten. Aus diesem Grund hat GeoZ keine Befugnis, Personendaten zu erheben. Falls sich mit dem vom Multikopter erstellten Bildmaterial dennoch Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen würden, ist GeoZ verpflichtet, das Bildmaterial zu löschen beziehungsweise zu anonymisieren.

**Zu den Fragen 7 bis 10 («Gemäss Medienquellen gilt in der Stadt Zürich eine Verfügung, wonach der Einsatz solcher Drohnen nur im Bereich unbebauter Areale zulässig sei. Gilt dies auch im vorliegenden Fall, oder gibt es hier Ausnahmeregelungen? Wenn ja, welche? Was versteht der Stadtrat in diesem Zusammenhang unter «unbebauten Arealen»? Der Einsatz der Drohnen durch GeoZ diene Vermessungszwecken wie der Nachführung von Gebäuden. Gemäss Verfügung ist der Einsatz nur im Bereich unbebauter Areale zulässig. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?»):**

Die am 8. Juli 1983 durch den Vorsteher des Polizeidepartements erlassene Verfügung bezieht sich auf den Betrieb von Modell-Luftfahrzeugen über dem öffentlichen Grund. Adressa-

tinnen und Adressaten dieser Verfügung sind Privatpersonen, die Modellflugzeuge fliegen lassen. Beim Einsatz des Multikopters durch die Stadtpolizei oder durch Geomatik + Vermessung werden staatliche Aufgaben wahrgenommen, die durch diese Verfügung des Polizeivorstehers nicht tangiert werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**